

## **Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen**

- **Standard für die Durchführung von  
Schutzimpfungen in Apotheken**

**Stand der Revision: 09.05.2023**

**Verwendung des Standards zur Gefährdungsbeurteilung für die Durchführung von Schutzimpfungen in Apotheken**

Der Standard beschreibt entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung bei der Impfung von Patienten\*innen die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Der/die Apothekenleiter\*in kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Angaben aus dem Standard in die eigenen Empfehlungen übernehmen, muss jedoch darüber hinaus die individuelle Situation in der Apotheke berücksichtigen.

## Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz bei der Durchführung von Schutzimpfungen

### Information

- Die Mitarbeiter\*innen werden über die Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich unterrichtet.
- Die Mitarbeiter\*innen werden mindestens einmal jährlich zu den Inhalten des Hygieneplans geschult.

### Arbeitsplatz

- Die Oberflächen im Raum, in dem der Impfstoff appliziert wird (Fußböden, Arbeitsflächen) sind leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel.
- Der Arbeitsplatz ist aufgeräumt, die Materialien werden sauber und übersichtlich aufbewahrt.
- Der Arbeitsplatz wird regelmäßig, mindestens arbeitstäglich, und bei Bedarf mit geeigneten Methoden gereinigt und desinfiziert.
- Es gibt einen Hygieneplan für den Arbeitsbereich.
- Ein Händewaschplatz mit fließendem warmen u. kalten Wasser, Einmalhandtüchern, hautschonendem Hautreinigungsmittel, Desinfektionsmitteln in Spendern, geeigneten Hautschutz- und Hautpflegemitteln ist im Raum oder in der Nähe vorhanden.
- Ein Hautschutzplan (Hautgefährdung, richtige Anwendung der Hautreinigungs- und Hautpflegemittel) ist vorhanden, hängt am Händewaschplatz aus und wird während der Unterweisung erläutert.
- Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten stehen zur Verfügung.

### Arbeitsverfahren

- Es gibt eine SOP für die Durchführung der Schutzimpfung.
- Die Leitlinie der Bundesapothekerkammer zu Qualitätssicherung wird eingehalten.

### Arbeitsorganisation

- Ungestörtes Arbeiten wird sichergestellt. Unterbrechungen und Störungen bei der Impfung werden weitgehend ausgeschlossen.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchG und JArbSchG werden beachtet.
- Soweit möglich, werden Sicherheitskanülen verwendet.
- Beim Umgang mit benutzten Spritzen, Kanülen und Tupfern sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Verletzungs- und Infektionsgefahr minimieren. Insbesondere sind diese unmittelbar nach Gebrauch in stich- und bruchsicheren Behältnissen, die den Abfall sicher umschließen, zu sammeln.

### Hygiene

- Straßenkleidung wird von der Arbeitskleidung und der persönlichen Schutzausrüstung getrennt aufbewahrt.
- Essen, Trinken, Rauchen am Arbeitsplatz ist nicht gestattet. Hierfür stehen geeignete Bereiche zur Verfügung, z. B. der Pausenraum.
- Nahrungsmittel werden außerhalb des Arbeitsplatzes aufbewahrt.
- Schmuckstücke an Händen und Unterarmen (Uhren, Ringe), werden während der Tätigkeit nicht getragen.
- Künstliche Fingernägel sind aus Gründen der Hygiene und des Arbeitsschutzes nicht gestattet.
- Die persönliche Schutzausrüstung wird bestimmungsgemäß verwendet. Der Schutzkittel ist geschlossen zu tragen.
- Jeglicher Kontakt mit Blut wird weitgehend vermieden.
- Die Grundregeln der persönlichen Hygiene werden eingehalten (Reinigung verschmutzter Körperstellen, Hände waschen vor dem Essen und Trinken, nach dem Toilettengang).
- Desinfektion der Hände vor Beginn, bei Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit. Schmutzige Hände nach der Desinfektion waschen.
- Pausenräume werden nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung werden regelmäßig und bei Bedarf gereinigt u. gewechselt.

### Reinigung/Entsorgung

- Potenziell infektiöse Abfälle werden in geeigneten Behältnissen gesammelt.
- Für das Sammeln von spitzen Gegenständen stehen Abfallbehältnisse (verschließbare Einwegbehältnisse) bereit, die flüssigkeitsdicht, stich- und bruchfest sind und den Abfall sicher umschließen. Sie sind durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnisse zu erkennen.
- Die Abfallbehältnisse für spitze Gegenstände werden nicht überfüllt.
- Geeignetes Erst-Hilfe-Material – insbesondere Mittel zur Wundversorgung – stehen am Arbeitsplatz bereit.

■ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen  
Standard für die Durchführung von Schutzimpfungen

Standard für die Durchführung von Schutzimpfungen in der Apotheke	
<b>Bezeichnung der Tätigkeit:</b>	Durchführung der Schutzimpfung
<b>Beschreibung der Tätigkeit:</b>	Dem Patienten/der Patientin mit Wunsch nach einer Schutzimpfung wird der Impfstoff intramuskulär in den Musculus Deltoideus am Oberarm gespritzt. Näheres ist in entsprechender SOP geregelt.
<b>Identität des gefährlichen Biostoffs:</b>	Blut, ggf. kontaminiert mit HBV, HCV oder HIV
<b>Einstufung des Biostoffs:</b>	Risikogruppe 3**
<b>Infektionspotenzial des Biostoffs:</b>	<p>Infektionsgefahr durch Mikroorganismen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stichverletzungen mit der benutzten Kanüle</li> <li>■ Blut und Blutbestandteile, die auf kleinste Hautdefekte gelangen</li> <li>■ Kontakt kontaminierter Finger mit Augen, Mund oder Nase</li> </ul>
<b>Dauer der Tätigkeit:</b>	ca. 5 min pro Patient*in
<b>Mögliche Übertragungswege:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eindringen in tieferes Gewebe durch Stichverletzungen</li> <li>■ Einwirkung auf die Haut oder Schleimhaut</li> </ul>
<b>Entscheidung über die Art der Tätigkeit:</b>	Es handelt sich um eine nicht gezielte Tätigkeit.
<b>Zuordnung zur Schutzstufe:</b>	Entsprechend der Einstufung des Biostoffes in die Risikogruppe 3 Zuordnung zur Schutzstufe 2
<b>Schutzmaßnahmen:</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz entsprechend BioStoffV, TRBA 250, TRBA 500 und Hygieneplan</li> <li>2. Tätigkeit nur von approbierten Mitarbeiter*innen mit Qualifikation; Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende</li> <li>3. Den mit der Tätigkeit betrauten Mitarbeiter*innen sind eine Immunisierung gegen HBV und eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten</li> <li>4. Begrenzung der Zahl der exponierten Beschäftigten</li> <li>5. Zugangsbeschränkung zum Arbeitsplatz auf berechnigte Personen</li> <li>6. Verwendung von Sicherheitskanülen, sofern darauf Einfluss besteht</li> <li>7. Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Schutzkittel, ggf. Schutzhandschuhe<sup>1</sup>, ggf. Mund-Nasen-Schutz)</li> <li>8. Geeigneten Abfallbehälter für potenziell infektiöses Material sowie Kanülenabwurfbehälter; Fertigspritze mit Kanüle in den Abwurfbehälter werfen, dabei Kanülenkappe nicht wieder aufstecken (Ausnahme: Sicherheitskanülen)</li> <li>9. Abfälle fachgerecht entsorgen</li> </ol>

<sup>1</sup> Der Gebrauch von Einmalhandschuhen liegt im Ermessen des/der Apothekenleiters/in. Im Epidemiologisches Bulletin 18/2023 der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) heißt es hierzu: „Bei Impfungen ist aus Sicht der KRINKO der Einsatz von medizinischen Einmalhandschuhen nicht indiziert, da hier kein Kontakt zu kontaminierten Flüssigkeiten oder Ausscheidungen besteht.“

■ **Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen**  
Standard für die Durchführung von Schutzimpfungen

**Überprüfung:**

Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen jährlich überprüfen.  
Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, persönliche Schutzausrüstung, mindestens jedes zweite Jahr überprüfen.